

## Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Schulausschuss am 17.08.2015:

Inklusiv beschulte Kinder werden ihren Mitschülerin gleichgestellt  
Um Kinder, mit Bedarf einer Individualbegleitung, den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGATA) zu ermöglichen, wird die Individualbegleitung durch die Eingliederungshilfe finanziert.

Die Finanzierung dieser Eingliederungshilfe erfolgt je nach Förderschwerpunkt durch das Jugendamt (seelische Behinderungen, §§ 35 ff KJHG, SGB VIII) oder durch das Sozialamt (geistig und körperliche Behinderungen, §§ 53, 54 SGB XII).

### Stellungnahme des Sozialamtes:

Die Übernahme der Kosten für Betreuungspersonen anlässlich des Schulbesuches von behinderten bzw. von einer Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schüler richtet sich bei Feststellung eines Betreuungsbedarfes nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 der Verordnung zu § 60 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen.

Nach § 12 Nr. 1 der vg. Verordnung ist dem behinderten Menschen der Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ziele sind die Abdeckung der allgemeinen Schulpflicht und das Erreichen eines formalen Schulabschlusses.

Hierzu hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 15.11.2012 (Az.: B 8 SO 10/11 R) ausgeführt, dass nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Erfasst sind von dem Wortlaut der Vorschrift („Hilfen“) nur Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern (BSGE 110, 301 ff RdNr 20 = SozR 4-3500 § 54 Nr. 8).

Bereits im Oktober 2012 hat sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW an Frau Schulministerin Löhrmann gewandt mit der Bitte um Klarstellung des rechtlichen Status des offenen Ganztags. Eine Änderung der Erlasslage ist bisher indes nicht erfolgt, wohl auch, weil eine solche Änderung gegen Bundesrecht verstoßen würde.

Das freiwillige Angebot der Schule des offenen Ganztags nach dem eigentlichen, bereits abgeschlossenen Unterricht unterliegt nicht der allgemeinen Schulpflicht. Es ist für alle teilnehmenden Kinder kostenpflichtig und dient in der Praxis vornehmlich der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und der Betreuung der Kinder berufstätiger Eltern. Es ist auch nicht mit dem Angebot und der Betreuung in der gebundenen, also verpflichtenden Ganztagschule, an der auch am Nachmittag Unterricht und andere verpflichtende Schulveranstaltungen stattfinden, vergleichbar.

Die Leistungsangebote der OGATA sind daher differenziert zu betrachten und zu bewerten, dem gesetzlich angeordneten Nachrang der Sozialhilfe ist hierbei Rechnung zu tragen.

Die Finanzierung offener Ganztagschulen ergibt sich aus § 9 Abs. 3 SchulG und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.02.2003 in der Fassung des Änderungserlasses vom 15.01.2015. Dabei ist auch die besondere Verantwortlichkeit der Schulträger für OGATA zu berücksichtigen.

Die Träger der OGATA erhalten vom Land NRW speziell für Kinder mit Behinderung eine erhöhte Förderung von 1.400 Euro sowie zusätzlich Lehrerstellen. Diese darf nicht allgemein in die Gesamtfinanzierung der OGATA einfließen, sondern soll den Mehraufwand abdecken, damit auch

Kinder mit besonderem Förderbedarf an der OGATA teilnehmen können.

Im Einzelfall aufgrund des Behinderungsbildes erforderliche Kosten der Hausaufgabenbetreuung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII als schulbildungsbezogene Hilfe vom Sozialhilfeträger in dem im Einzelfall jeweils erforderlichen Umfang bereits jetzt übernommen; dies auch in den Räumen der OGATA und zu deren Betreuungszeiten.

Die darüber hinausgehenden Angebote und Betreuungszeiten der OGATA können im Einzelfall ggf. unter den Begriff der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft subsumiert werden.

Diese Leistung ist – anders als die Hilfe zur angemessenen Schulbildung – einkommens- und vermögensabhängig.

Im Rahmen der bundeseinheitlichen, gesetzlichen Vorschriften kommt daher eine Kostenübernahme für die sonstigen Leistungsangebote der OGATA – über die reine Hausaufgabenbetreuung hinaus – allenfalls im Einzelfall und nicht generell in Betracht, wobei auch dem Umfang der Leistung im Rahmen des Sozialhilferechts Grenzen gesetzt sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zu berücksichtigen sind.

Diese für die Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf schwer nachvollziehbare Rechtslage ist Folge der mangelhaften Implementierung des Gemeinsamen Lernens in das Schulsystem. Es ist Folge, dass das Land im 9. Schulrechtsänderungsgesetz und auch sonst keine, jedenfalls aber unzureichende Standards des gemeinsamen Lernens definiert hat.